

# Gesundheitsladen Info 13



## Lückenlose Krankenschreibung: Problem seit Mai 2019 weiter entschärft, aber nicht aus der Welt!

### Wer Krankengeld bekommt, sollte weiterhin auf eine lückenlose Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) achten!

Gesetzlich Versicherte haben nach der sechswöchigen Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Krankengeld, wenn eine Krankheit sie arbeitsunfähig macht.

Der Krankengeldanspruch endet grundsätzlich automatisch mit Ablauf des bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeitraums, also mit dem zuletzt genannten Tag.

Dauert die Krankheit an, muss die Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) am Folgetag des letzten Tages der bestehenden und bescheinigten AU ausgestellt werden, sonst entsteht eine Anspruchslücke, da der Anspruch auf Krankengeld ruht. Denn der Anspruch auf Krankengeld besteht „von dem Tag der ärztlichen Feststellung an“.

Bisher hatte die Lücke von einem Tag in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung massive Folgen für den inzwischen arbeitslos gewordenen Empfänger von Krankengeld: Er verlor den Anspruch auf Krankengeld und damit sogar seinen Krankenversicherungsschutz.

Eine Neuregelung über das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) seit Mai 2019 schaffte hier Entlastung: Der Anspruch auf Krankengeld ruht nun lediglich, und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die AU-Bescheinigung spätestens innerhalb eines Monats nachgereicht wird. Trotzdem sollte weiterhin dringend auf einen lückenlosen Nachweis der AU geachtet werden.

**GESUNDHEITSLADEN  
MÜNCHEN e.V.**  
Informations- und  
Kommunikationszentrum  
ASTALLERSTR. 14  
80339 MÜNCHEN

TELEFON  
089 / 77 25 65  
Zentrales FAX  
089 / 725 04 74  
[www.gl-m.de](http://www.gl-m.de)  
E-Mail: [mail@gl-m.de](mailto:mail@gl-m.de)

**Infothek:**  
Mo - Fr 10 - 13 h  
Mo, Do 17 - 19 h

**PatientInnenstelle  
München:**  
Tel: 089 / 77 25 65  
Mo 10 - 13 und 16 - 19 h  
Mi, Do, Fr 10 - 13 h  
(Zu allen Zeiten  
telefonische und  
persönliche Beratung.)

**Onlineberatung:**  
<https://gl-m.beranet.info>

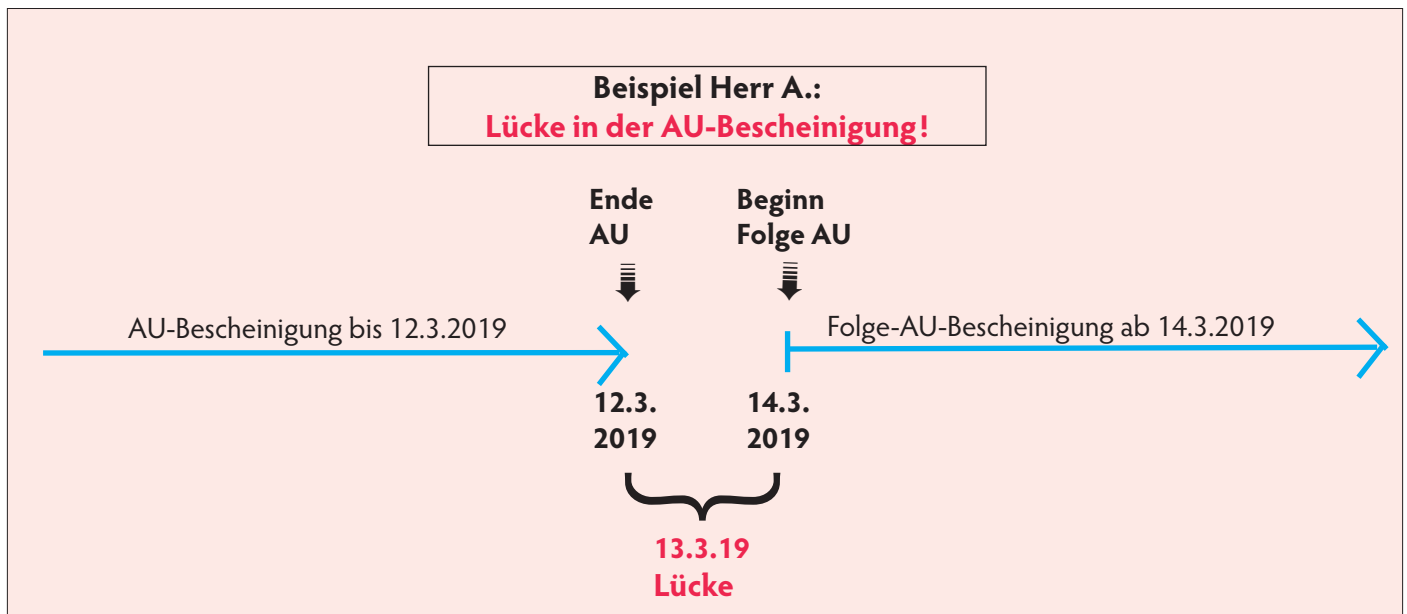
**Unabhängige  
Patientenberatung  
Schwaben:**  
Afrwald 7  
86150 Augsburg  
Tel. 0821/ 20 92 03 71  
[schwaben@gl-m.de](mailto:schwaben@gl-m.de)  
Mo 9 - 12 h  
Mi 13 - 16 h  
(Zu beiden Zeiten  
telefonische und  
persönliche Beratung.)

**Spendenkonto:**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE51 7002 0500  
0008 8878 00

### Beispiel für eine Lücke in der Krankschreibung von einem Tag

Herr A. ist längerfristig erkrankt. Während seiner Krankheit endete sein Arbeitsverhältnis.

Er wurde wegen der andauernden Erkrankung von seinem Arzt bis Dienstag 12.3.2019 krank geschrieben. Weil die Praxis am 13.3.2019 geschlossen war, ging Herr A. zwei Tage später, am Donnerstag 14.3.2019, wieder zum Arzt, der die weitere Arbeitsunfähigkeit bestätigte. Damit aber einen Tag zu spät!



### Neue Regelung seit Mai 2019:

**Seit 10. Mai 2019 bleibt nun der Anspruch auf Krankengeld für Versicherte, deren Mitgliedschaft vom Krankengeldbezug abhängt, auch dann bestehen, wenn die weitere Arbeitsunfähigkeit (AU) wegen derselben Krankheit nicht rechtzeitig am nächsten Werktag durch einen Arzt attestiert wurde. Die AU-Bescheinigung muss dazu aber unverzüglich, nach Wegfall des Hinderungsgrundes und spätestens innerhalb eines Monats nachgereicht werden.**

Allerdings ruht<sup>1</sup> für die Tage der verspäteten Meldung der Anspruch auf Krankengeld. Er lebt nach der verspäteten Attestierung aber wieder auf.

Die Mitgliedschaft in der Krankenkasse bleibt durch diese Neuregelung - anders als bisher - bestehen.

Die Lücke von einem Tag hat somit nach dieser Neuregelung (nur) folgende Auswirkungen für Herrn A.:

- Sein Krankengeldanspruch ruht für einen Tag.
- Er bleibt - trotz Lücke - weiter krankenversichert!

### Die gesetzliche Grundlage dazu

Änderungen der §§ 44, 46 und 49 SGB V durch das Terminservice und Versorgungsgesetz (TSVG), das am 10. Mai 2019 in Kraft getreten ist.

Anm.: Damit wurde ein längst überfälliger weiterer Schritt zur Schließung der Krankengeldlücke unternommen.

<sup>1</sup> Ruhen heisst, dass in dieser Zeit kein Krankengeld von der Kasse gezahlt werden muss.

### § 46 Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht

- ...
  - 2. im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.
- Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.

**Für Versicherte, deren Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 vom Bestand des Anspruchs auf Krankengeld abhängig ist, bleibt der Anspruch auf Krankengeld auch dann bestehen, wenn die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nicht am nächsten Werktag im Sinne von Satz 2, aber spätestens innerhalb eines Monats nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.**

...

### § 49 Ruhen des Krankengeldes

(1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht,

...

- 8. solange bis die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nach § 46 Satz 3 ärztlich festgestellt wurde.

...

### Und bei einer Lücke von mehr als einem Monat?

**Achtung:** Eine Lücke von mehr als einem Monat bei andauernder AU hätte fatale Auswirkungen für Herrn A.:

- Er bekäme kein Krankengeld mehr!
- Er wäre nicht mehr über den Krankengeldbezug krankenversichert!

- Er könnte sich nicht arbeitslos melden und bekäme somit auch kein Arbeitslosengeld!
- Er müsste seine Weiterversicherung klären und sich ggf. kostenpflichtig freiwillig versichern.

## Was, wenn der Arzt die Verantwortung für die Lücke hat?

Immer wieder kommt es zu verspäteten Feststellungen der AU wegen Überlastung der Ärzte, Irrtümern des Personals oder einfach Unwissenheit über die Rechtslage.

Dies soll nach dem Bundessozialgerichtsurteil (BSG - Urteil) vom 11.5.2017, Az.: B 3 KR 22/15 R nicht Zulasten des Versicherten gehen.

Demnach darf eine Krankenkasse Versicherten, die zur Feststellung ihrer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit zeitgerecht persönlich einen Arzt aufsuchten, Krankengeldzahlungen nicht verweigern, wenn der Arzt die Ausstellung einer AU-Bescheinigung **irrtümlich aus nichtmedizinischen Gründen unterlässt**.

Die Krankenkasse soll somit (nach Einzelfallprüfung und Vorhandensein der im Urteil genannten engen Voraussetzungen s.u.) Krankengeld nach der vom Arzt zu verantwortenden Lücke zahlen.

### Die im Urteil genannten "engen Voraussetzungen" sind:

1. Der Versicherte muss alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan haben, um seine Ansprüche zu wahren, indem er einen zur Diagnostik und Behandlung befugten Arzt persönlich aufgesucht und ihm seine Beschwerden geschildert hat, um:

- die ärztliche Feststellung der AU als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erreichen, und
- dies rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegründenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen für den Krankengeldanspruch erfolgt ist.

2. Er wurde an der Wahrung der Krankengeldansprüche durch eine (auch nichtmedizinische) Fehlentscheidung des Arztes gehindert (z.B. eine irrtümlich nicht erstellte AU-Bescheinigung).

3. Er hat seine Rechte bei der Krankenkasse unverzüglich, spätestens innerhalb der vorgegebenen zeitlichen Grenzen, nach Erlangung der Kenntnis von dem Fehler geltend gemacht.

Betroffene, die eine Lücke in der Krankschreibung aufgrund eines Verschuldens des Arztes bzw. der Praxis, haben und denen die Krankenkasse das Krankengeld nicht weiter zahlen will, sollten unter Einbeziehung dieser Rechtsprechung, gegen die Entscheidung in den Widerspruch gehen. Betroffene in einem laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahren sollten auf die neue Rechtslage hin ihren Widerspruch neu begründen.

**Aber: Es kommt immer entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an.**

Gegebenenfalls wird Unterstützung von einem Anwalt nötig, um den Krankengeldanspruch in diesem Fall durchzusetzen.

## Wie vermeide ich eine Lücke? Tipps:

### Termin beim Arzt ausmachen

Denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem Arzt. Am Besten machen sie gleich einen Termin für den letzten Tag Ihrer AU aus. Denn: Damit ersparen Sie sich das Problem einen zeitlich passenden kurzfristigen Termin zu bekommen.

### Regelung an Wochenenden

Wenn Ihre AU-Bescheinigung am Freitag oder Samstag endet, reicht es, wenn Sie die Folgebescheinigung am Montag darauf von Ihrem Arzt ausstellen lassen.

**Denn: „... Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.“ (§ 48 SGB V)**

### Entlassung aus dem Krankenhaus

Sie können sich vom Krankenhaus AU-Schreiben lassen.

**Denn:** Seit dem 1.10.2017 können Krankenhäuser im Rahmen ihres Entlassmanagements AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen (vgl. § 39 Abs. 1 a SGB V) ausstellen.

Denken Sie aber auch an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem nachbehandelnden Arzt.

### Achtung: Keine rückwirkende Krankschreibung möglich

Bedenken Sie, dass eine rückwirkende Krankschreibung für die Sicherstellung des Krankengeldanspruchs nicht möglich ist.

**Denn:** In einem Urteil vom 16. Dezember 2014 bestätigte das Bundessozialgericht (BSG), dass die Krankenkasse bei einer Lücke in der Krankschreibung eine rückwirkende Bestätigung der AU **nicht akzeptieren** muss.

Auch die Begründung eines Versicherten, die Praxis sei geschlossen gewesen, der Arzt hätte ihn falsch beraten oder er sei rechtzeitig in der Praxis gewesen und sei aber wieder nach Hause geschickt worden, weil zwei Tage später ohnehin ein Untersuchungstermin anstand, musste die Krankenkasse laut Bundessozialgericht bis 2017 nicht akzeptieren.

### Urteile

Bundessozialgericht 16. Dezember 2014:

Aktenzeichen: B 1 KR 25/14 (geschlossene Praxis)

Aktenzeichen: B 1 KR 19/14 (falsche Arztauskunft)

**Denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung  
für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem Arzt.**

**Lassen Sie sich spätestens am Folgetag der letzten AU einen weiteren Termin beim Arzt geben.  
Denn: Wer den Arztbesuch verpasst, setzt Krankengeld aufs Spiel!**

**Beispiele zur lückenlosen AU-Bescheinigung**

**► 1. AU endet an einem Dienstag**

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Mittwoch zum Arzt.

**Denn:** Der Anspruch auf Krankengeld besteht seit Juli 2015 von dem Tag der ärztlichen Feststellung der AU an.

**► 2. AU endet an einem Sonntag**

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

**Denn:** Der lückenlose Nachweis ist gegeben, wenn die AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Samstage gelten hier nicht als Arbeitstag.

**► 3. AU endet an einem Freitag**

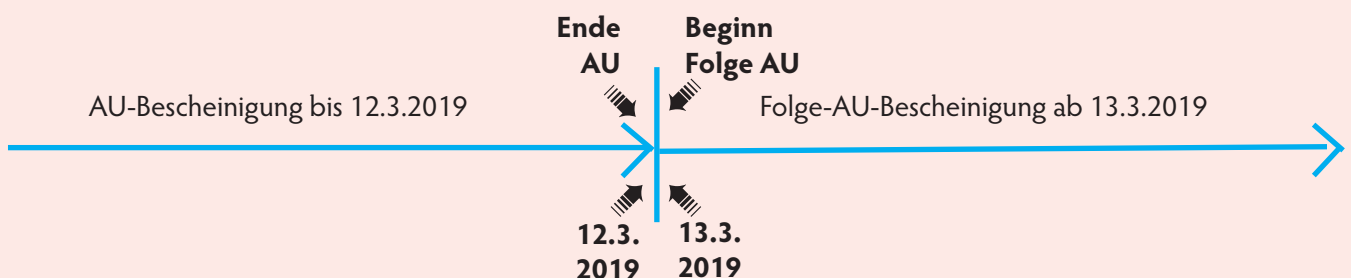
Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

**Denn:** Sie weisen ihre AU lückenlos nach, wenn die AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.

**► 4. Krankenhausentlassung an einem Freitag**

Im Rahmen des Entlassmanagements kann das Krankenhaus zukünftig AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen. Damit kann die Zeit bis zum nächsten Arzttermin überbrückt und die lückenlose Krankschreibung gesichert werden.

**Beispiel Herr A.:  
Lückenlose Bescheinigung!**



**Gesetzesgrundlagen**

**§ 44 SGB V  
Krankengeld**

**§ 46 SGB V  
Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld**

**§ 39 SGB V  
Krankenhausbehandlung**

**§ 192 SGB V  
Fortbestehen der Mitgliedschaft  
Versicherungspflichtiger**

**§ 39 SGB V  
Krankenhausbehandlung**

**§ 4a Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie  
Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des  
Entlassmanagements**

**Urteile**

**Bundessozialgericht 16. Dezember 2014:**  
Aktenzeichen: B 1 KR 25/14 (geschlossene Praxis)  
Aktenzeichen: B 1 KR 19/14 (falsche Arztauskunft)

**Bundessozialgericht -Urteil 11.5.2017:**  
Az.: B 3 KR 22/15 R

Mit freundlicher Unterstützung der  
Landeshauptstadt  
München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt

**Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Patientenberatungsstellen  
des Gesundheitsladen München e.V.:  
PatientInnenstelle München (für Ratsuchende aus München)  
Unabhängige Patientenberatung Schwaben (für Ratsuchende aus Augsburg und der Region Schwaben)**